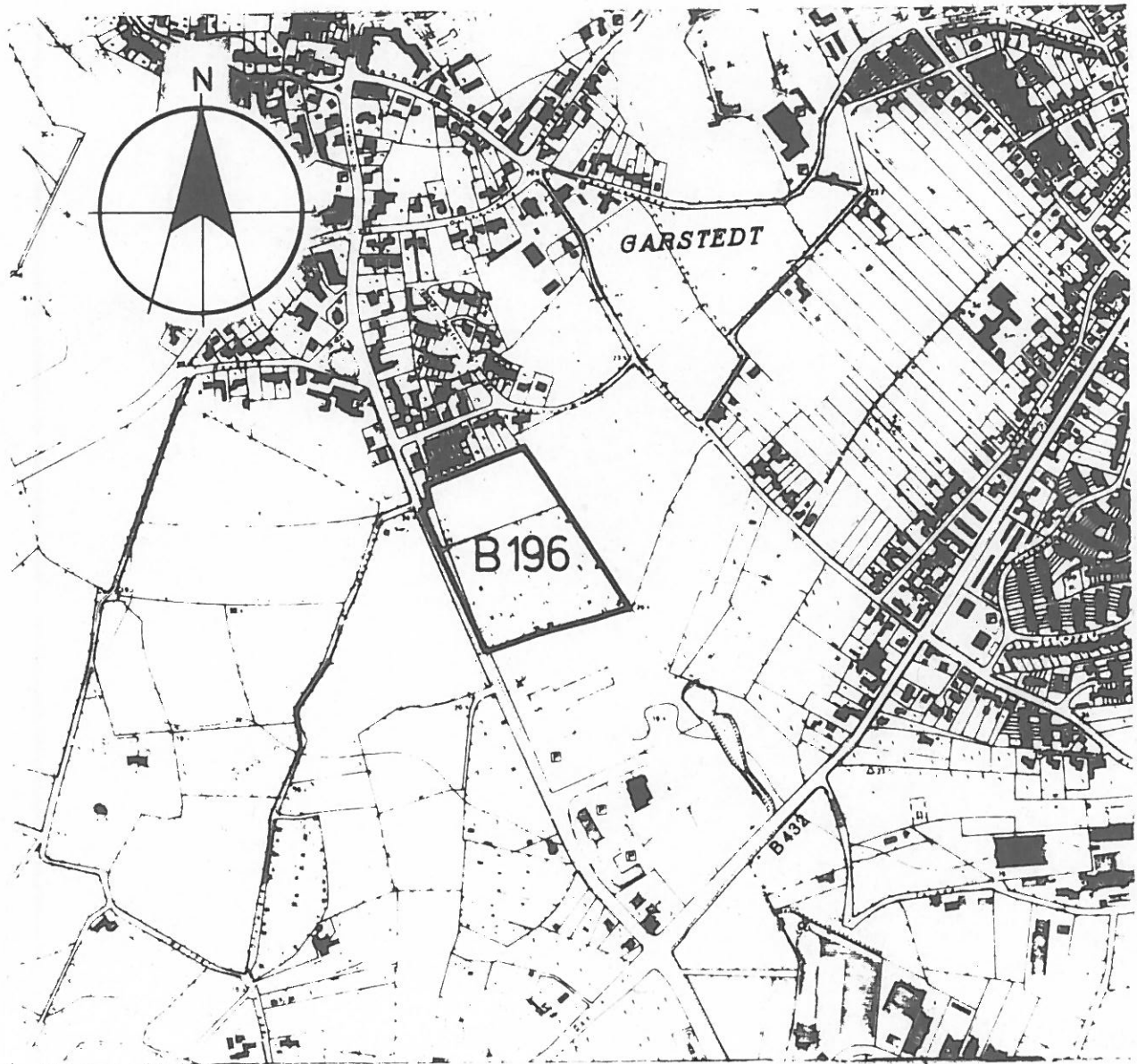


BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.196 NORDERSTEDT
GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN MOORKAMP"
ÖSTL. NIENDORFER STRASSE / NÖRDL.
GEWERBEGEBIET NIENDORFER STRASSE



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

STAND VOM
05. MRZ. 1987

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 196 - Norderstedt -

Gebiet: "Dauerkleingärten Moorkamp"
östlich Niendorfer Straße/nördlich
Gewerbegebiet Niendorfer Straße

Grundlagen

FNP 75
Norderstedt

Der Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt stellt das Plangebiet als Grünfläche Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar.

BBauG

Dem Bebauungsplan liegt zugrunde das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.1986 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 265).

BauNVO 77

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 833).

PlanZVO 81

Es gilt die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 833).

LBO

Es gilt die Landesbauordnung in der jeweils(zuletzt) gültigen Fassung.

Planungsanlaß/Planungsziel

Die zum heutigen Zeitpunkt vorhandenen Kleingartenanlagen sind in ihren Reserven weitgehend erschöpft. Die Stadt Norderstedt beabsichtigt daher, auf dem Gelände östlich der Niendorfer Straße in Fortsetzung der vorhandenen Anlage die Dauerkleingartenanlage Moorkamp zu erweitern. Als planungsrechtliche Voraussetzung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 erforderlich. Gleichfalls wird mit diesem Bebauungsplan die bereits vorhandene Anlage gemäß der Forderung des Bundeskleingartengesetzes planungsrechtlich abgesichert. Die Erweiterung soll in Form eines Kleingartenparks mit öffentlichen Grünflächen und Wanderwegen erfolgen.

Erschließung

Das Gebiet ist über die Niendorfer Straße an das Verkehrsnetz der Stadt Norderstedt angebunden. Für den ruhenden Verkehr stehen entlang der Niendorfer-Straße sowie in einer neu anzulegenden Anlage ausreichend Stellplätze zur Verfügung.

Die Größe der Lauben darf gemäß § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz betragen. Sie dürfen nur in einfacher Ausführung errichtet werden.

Um die Zugänglichkeit der Dauerkleingartenanlage im Rahmen eines gesamtstädtischen Grünerholungssystems zu sichern, sind für die Wegeflächen Gehrechte zugunsten der Stadt Norderstedt und der Allgemeinheit festgesetzt worden.

Städtebauliche Daten

Größe des Plangebietes ca. 4.9720 ha

Es sind ca. 71 Dauerkleingartenparzellen vorhanden und die Neuanlage von 23 Parzellen vorgesehen.

Fluglärm

Es wird darauf hingewiesen, daß das Plangebiet in der Lärmschutzzone II des Flughafens Fuhlsbüttel liegt.

frühzeitige
Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde durch öffentlichen Aushang im Stadtbauamt der Stadt Norderstedt auf Dauer von 14 Tagen durchgeführt. Vorgebrachte Einwendungen wurden teilweise in die Planung übernommen.

Ordnung von Grund und Boden/Kosten

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Kosten in Höhe von DM 100.000,00 trägt die Stadt Norderstedt.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 196 - Norderstedt - wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 23. SEP, 1986 gebilligt.

Norderstedt, den 21. NOV. 1986

Stadt Norderstedt
Der Magistrat

gez. L.S.
V. Schmidt
Bürgermeister

Die Begründung ist auf Seite 2 entsprechend dem Beschluß der Stadtvertretung vom 7. APR. 1987 geändert worden.

Norderstedt, den 24.08.1987

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -

gez. Schmidt

L.S.

V. Schmidt
Bürgermeister